

-Lesefassung-

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Sonnenstein erlässt die Gemeinde Sonnenstein die folgende Gebührensatzung (unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 28.08.2018):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sonnenstein erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder Ausschluss des Kindes.

§ 4 a

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt an die Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Monat erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richten sich nach dem in der Vereinbarung mit dem Versorgungsträger und der Gemeinde Sonnenstein festgelegten Portionspreis.

Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Getränkepauschale in Höhe von 3,00 € pro Monat.

- (2) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und / oder Kur bzw. Urlaub fehlt, wird die Verpflegungsgebühr im Folgemonat verrechnet.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie in der Kindertageseinrichtung. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (2) Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt

Für das älteste in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie beträgt der Elternbeitrag 105,00 € und für das zweite in der Kindertageseinrichtung betreute Kind 95,00 € und für das dritte und jedes weitere in der Kindertageseinrichtung betreute Kind 85,00 €.

- (3) Kinder von 1 bis 2 Jahren

Für das älteste in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie beträgt der Elternbeitrag 175,00 € und für das zweite in der Kindertageseinrichtung betreute Kind 170,00 € und für das dritte und jedes weitere in der Kindertageseinrichtung betreute Kind 165,00 €.

- (4) Wird ein Kind nur halbtags betreut, so verringern sich die Elternbeiträge wie folgt:

	Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt	Kinder von 1 bis 2 Jahren
1. Kind	80,00 €	145,00 €
2. Kind	72,00 €	140,00 €
3. Kind und jedes weitere	65,00 €	135,00 €

- (5) Bei hier nicht erfassten Beispielen, oder in besonderen Fällen kann der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung gesonderte Gebühren festlegen.

§ 9 Bescheid

Die Gemeinde Sonnenstein erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10 Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen und alle Änderungen der
 - Gemeinde Bockelnhagen vom 10. März 2009
 - Gemeinde Silkerode vom 15. August 2007 mit der 1. Änderungssatzung vom 19. März 2009 und
 - Gemeinde Zwinge vom 25. Januar 2011außer Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, 06.11.2013

- Siegel -

Trappe
Bürgermeister